Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Küllstedt

(Sondernutzungssatzung)

In der Fassung, wie sie sich aus der Sondernutzungsgebührensatzung vom 05.12.1996, Heimatbote 50/1996 vom 13.12.1996 ergibt:

§ 1 Geltungsbereich

Gegenstand dieser Satzung sind die Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, - wegen und -platzen der Gemeinde Küllstedt innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Küllstedt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - 1. Aufgrabungen
 - 2. Verlegung privater Leitungen,
 - 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geraten, Fahnenstangen,
 - 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art (umfasst nicht den Anlieger bzw. Gemeingebrauch nach § 14 ThürStrG),
 - 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 - 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 - 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- *) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.h.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlich oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 - 1. Im Bebauungsplan oder Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 - 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 - 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Ausund Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 - 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 - 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 - 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 - 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
 - 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 - 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 6 Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr? besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7 Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Tiefbauamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8 Schadenshaftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzungssatzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG.
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a)entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b)den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung (BGBI. I S. 602) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag

p/W = pro Woche

p/m² = pro Quadratmeter

p/M = pro Monat p/J = pro Jahr

A B C

Gebühren- Benutzungsart/Bezugsgröße Zeitraum für die Erhebung

für die Berechnung der Gebühr der Sondernutzungsgebühr

in -Euro-

I. Gebührengruppe 1

1.01	Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderl. Masten, Schienen- u. Seilbahnen, höhengleich	5, bis 255, p/J
1.02 1.03	- unbefristet - befristet	25, bis 510, p/J 10, bis 100, p/M
1.04 1.05	Höhenfrei unbefristet befristet	5, bis 100, p/J 5, bis 50, p/M
1.06 1.07	Förderbänder u. a. einschl. Masten Schachten u. dgl. unbefristet befristet	5, bis 100, p/J 5, bis 50, p/M
1.09	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten, je angef. 100 m	5, bis 50, p/J
1.10	Gleise je angef. 100 m	5, bis 50, p/J

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

1.11	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten u. a. Schilder u. Posten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m² unbefristet	3, bis 10, p/J
1.12	befristet	3, bis 5, p/W
1.13 1.14	über 0,4 m² unbefristet befristet	25, bis 50, p/J 5, bis 50, p/W
1.15 1.16	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 u. 1.09 unbefristet befristet	5, bis 50, p/J 3, bis 10, p/M
1.17	Gerüste bis zu 10 m Frontlänge u. bis zu 2 Monaten	einmalig 25,
	(für Verschönerungsarbeiten am eigenen Haus)	(14 Tage gebührenfrei)
1.18	für jeden weiteren Monat	15,
1.19	über 10 m Frontlänge u. bis zu	einmalig 50,
1.20	für jeden weiteren Monat	20,
	Bauzäune u. Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	
1.21	- im gesamten Gemeindegebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20, p/M
1.22	- über 30 m² bis zu 50 m²	40, p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²	80, p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	50, p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 – 1.24
1.06	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen	oinmalia 2 hio 25
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 3, bis 25,
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	3, bis 15, p/M
1.28	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche - bis zu 30 m²	10, p/W
1.29	- über 30 m² bis zu 50 m²	25, p/W
1.30	- über 50 m² bis zu 100 m²	30, p/W

^{1.30 -} uber 50 m² bis zu 100 m² 30,-- p/W
*) Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

1.31	- für jede weiteren angefallenen 100 m²	50, p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.28 bis 1.31
1.33	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen - bis zu 10 m²	10, p/W
1.34	- über 10 m² bis zu 20 m²	20, p/W
1.35	- über 20 m² bis zu 50 m²	50, p/W
		·
1.36	- über 50 m² bis zu 100 m²	100, p/W
1.37	- über 100 m²	255, p/W
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich- rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis 1 m	1, p/T mindestens jedoch 3, p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2, p/T mindestens jedoch 5, p/T
II. Gebühre	ngruppe 2	
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50, bis 2550, p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs- pavillons, soweit sie im Baugenehmigungs- verfahren errichtet wurden,	E bio 25 p/M
	p/m² überragte Fläche	5, bis 25, p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m² genutzte Fläche	
2.03	- auf Dauer	25, bis 255, p/J
2.04	- vorübergehend	3, p/W

mindestens jedoch

5,-- p/W

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Nichtamtliche Lesefassung*)

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m² genutzter Fläche Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentl. Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	5, bis 50, p/J
2.06	- Gesimse u. Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziff. 2.02 bis 2.05 fallen innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gelände- oberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäude- sockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	zu Ziffer 2.06 bis 2.09 Die Gebühr beträgt 6 % Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit u. 4%iger Verzinsung. Mindestgebühr 25, p/J
2.08	 Kellerlichtschächte und Betriebsschächte soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen 	3 / 1
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06 – 2.09; Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	50, bis 100, p/W
3.02	Verkaufsstände	5, p/T
	p/m² genutzter Fläche	mindestens 10,p/W
3.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Feien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft o. Schankwirtschaft) in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.04	in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.05	Ausstellungsstände u. Ausstellungsgegenstände)
	vor Geschäften pro m² genutzter Fläche p/m² genutzter Fläche	1,50 p/W mindestens 3, p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.07 – 3.08)	5, p/W/m² mindestens 25, p/W

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.

Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen Gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werd je Veranstaltung	en, 100, bis 255, p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25, p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern Mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige u. kulturelle Veranstaltur Sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung ode Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Je Plakatständer	er für
3.10	Informationsstände Je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltunge die im überwiegenden Interesse der Gemeinde lie kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	
3.11	Fahnenmaste, Transparente u. a.	5, bis 15, p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie Hinausragen	25,bis 130, p/J
3.13	freistehende Schaustellereinrichtungen (Vitrinen usw.)	3, p/W/m² mindestens 10, p/W

^{*)} Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information, Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzung bzw. Änderungssatzung.